

Kurztitel

Handelsvertretergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 88/1993

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

01.03.1993

Text**Konkurrenzklausele**

§ 25. Eine Vereinbarung, durch die der Handelsvertreter für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist unwirksam.